

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 2 RU 43/90

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bayerische Bau-Berufsgenossenschaft,
München 2, Loristraße 8,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 17. Oktober 1990 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y , die Richter Wi e s t e r und Dr. B u r c h a r d t sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. F r o m e n und die ehrenamtliche Richterin O b i j o u für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. Juni 1989 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Kläger begehrt, die bei ihm festgestellte Gehirnblutung (Subarachnoidalblutung) als Folge eines Arbeitsunfalls zu entschädigen.

Am 27. Januar 1983 war der Kläger im Rahmen seiner Beschäftigung als Maurer damit befaßt, die hintere Bordwand eines Lkw zu schließen, von dem gerade eine Fuhre Sand abgeladen worden war. Plötzlich verspürte er einen "rasenden Schmerz" im Kopf. Wegen unerträglicher Kopfschmerzen, Nackensteife und eines Taubheitsgefühls im linken Arm suchte er den Arzt auf, der ihn sofort zur stationären Behandlung in ein Krankenhaus einwies. Im Städtischen Krankenhaus M wurde der Kläger vom 27. Januar bis zum 24. Februar 1983 wegen einer Gehirnblutung behandelt; ein Aneurysma konnte nicht sicher ausgeschlossen werden.

Die Beklagte lehnte eine Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab, weil der Arbeitsvorgang vom 27. Januar 1983 höchstens eine Gelegenheitsursache für das Auftreten der Gehirnblutung gewesen sei (Bescheid vom 11. Oktober 1983). Auch vor dem Sozialgericht (SG) München und dem Bayerischen Landessozialgericht (LSG) hat der Kläger keinen Erfolg gehabt (Urteile vom 18. Februar 1987 und vom 21. Juni 1989). Zu dem vom SG eingeholten nervenärztlichen Gutachten des Prof. Dr. F vom 21. November 1985, daß die Gehirnblutung bei einem wahrscheinlich durch eine Gefäßmißbildung vorgeschädigten Gefäßsystem nicht wesentlich durch die versicherte Tätigkeit mit einem Kraftaufwand von 13,5 kg verursacht worden sei, hat das LSG ein technisches Sachverständigengutachten des Dipl.-Ing. (FH) L. O vom 9. März 1989 eingeholt. Darin ist der technische Sachverständige zu dem Ergebnis gelangt, bei dem Schließen der Lkw-Bordwand habe der Kläger eine Gewichtskraft von etwa 25 kg zu überwinden gehabt, gleichgültig, in welcher Position sich der Kläger und auch der Lkw befunden habe. Allerdings könnten ungünstige Positionen dieser Art aus technischer Sicht dazu führen, daß beim Schließen der Bordwand eine größere Anstrengung erforderlich sei als von günstigen Positionen aus. Das könne nur ein Arbeitsmediziner beurteilen. Auf die Beweisfrage des LSG, ob der medizinische Sachverständige an dem Ergebnis seines Gutachtens vom 21. November 1985 festhalte, obwohl der Kläger beim Schließen der Bordwand eine Gewichtskraft von maximal 25 kg zu überwinden gehabt habe, antwortete Prof. Dr. F in seiner Stellungnahme vom 6. April 1989, auch für das Überwinden einer Gewichtskraft von maximal



etwa 25 kg habe zu gelten, daß derartige Kraftleistungen alltäglich und nur als Gelegenheitsursache einer Gehirnblutung anzusehen seien. Den Antrag des Klägers, ein weiteres arbeitsmedizinisches Gutachten über die von ihm tatsächlich aufgewandte Anstrengung und die ursächliche Bedeutung der dadurch erfolgten Belastung seines Blutkreislaufs und der interkraniellen Druckverhältnisse einzuholen, lehnte das LSG ab. Zur Begründung führte es aus, wesentlich für die Beurteilung des Kraftaufwandes sei allein die Gewichtskraft der Bordwand, die weder von der Position des Lkw noch derjenigen des Klägers abhängt. Diese Gewichtskraft sei aber bereits ermittelt.

Mit der - vom Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen - Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch das LSG. Das LSG habe die versicherte Tätigkeit nur deshalb nicht als wesentliche Mitbedingung der Hirnblutung gewertet, weil es die ergonomisch-physiologischen Gegebenheiten beim Schließen der Lkw-Bordwand entgegen seinem Beweisantrag nicht aufgeklärt habe. Diese seien besonders ungünstig gewesen. Deshalb habe die versicherte Tätigkeit die Hirnblutung wesentlich mitverursacht. Wegen des Tauwetters sei der Lkw mit der Hinterachse ca 20 cm tief eingesunken gewesen. Auf der anderen Seite habe er, der Kläger, eine zusätzlich erhöhte Position innegehabt, weil er auf dem abgeladenen Sand habe stehen müssen. Er sei in der mit einem Gewichtheber vergleichbaren Lage gewesen, den man auf einen Schemel von etwa 30 cm Höhe gestellt und von dem man verlangt habe, den Akt des Gewichthebens genauso zu vollziehen, wie er ihn sonst mit Stand auf ebenem Boden durchführe. Daß stets nur 25 kg in die Höhe zu heben gewesen seien, sage über die individuelle ergonomisch-physiologische Belastung nichts aus. Darauf habe der technische Sachverständige schon hingewiesen. Das LSG hätte sich dementsprechend gedrängt fühlen müssen, das beantragte arbeitsmedizinische Gutachten einzuholen. Das hätte ergeben, daß die versicherte Tätigkeit eine wesentliche Mitbedingung der Hirnblutung gewesen sei.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt und sich im Revisionsverfahren nicht zur Sache geäußert.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt.



II

Die Revision ist insoweit begründet, als das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache an dieses Gericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen ist. Das angefochtene Urteil beruht auf einer unzureichenden Sachaufklärung (§ 103 SGG).

Es fehlt an der ausreichenden Feststellung aller tatsächlichen Umstände der versicherten Tätigkeit, die für das Auftreten der geltend gemachten Gehirnblutung von ursächlicher Bedeutung gewesen sein können.

Das LSG stellte seine Entscheidung zutreffend auf die Kausalitätsnorm der gesetzlichen Unfallversicherung ab, die auf der Ursachenlehre der wesentlichen Bedingung beruht. Voraussetzung für die Bewertung eines Ursachenverlaufs ist der wesentlichen Bedingung ist, daß zunächst alle tatsächlichen Umstände des Einzelfalls festgestellt werden, die jedenfalls im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne für den Erfolg von ursächlicher Bedeutung gewesen sein können.

Das LSG hat dazu festgestellt, daß der Kläger anlagebedingt an einem Gefäßwandschaden im Gehirn durch Gefäßmißbildung litt. Dem hat es gegenübergestellt, daß der Kläger eine maximale Gewichtskraft von etwa 25 kg für kurze Zeit zu überwinden hatte, als er die Bordwand des Lkw schloß. Das habe, so meint das LSG, weder schweres Heben oder Tragen noch eine außerordentliche Arbeit gefordert, die nicht alltäglich gewesen sei und den üblichen Rahmen der Berufstätigkeit des Klägers als Maurer gesprengt habe. Deshalb hält es das LSG für wahrscheinlich, daß der Gefäßschaden bereits längere Zeit vor dem Unfalltag bestanden und sich dann zunehmend so sehr verstärkt habe, bis das Gefäß dem Blutdruck nicht mehr standhalten können und geplatzt sei.

Um diese Beurteilung stützen zu können, müssen indessen noch weitere tatsächliche Umstände aufgeklärt werden. Prof. Dr. F hat in seinem Gutachten vom 21. November 1985, auf das sich das LSG berufen hat, ausgeführt, die Manifestation einer Subarachnoidalblutung könne durch die Erhöhung des Blutdrucks, aber auch des intrakraniellen Drucks begünstigt werden, zB bei schwerem Heben und Tragen (BI 92 der LSG-Akte). Dem entspricht, daß Schönberger/Mehrtens/Valentin (Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 4. Aufl, S 189) dazu ausführen, als Ursache einer Subarachnoidalblutung kämen in Betracht einerseits ein Fortschreiten des Gefäßwandschadens infolge Weiterbe-



stehens des ihn verursachten Prozesses und andererseits eine plötzliche Blutdrucksteigerung während einer beruflichen körperlichen Anstrengung oder infolge einer seelischen Erregung. Hierin, nämlich in der körperlichen Anstrengung oder in der seelischen Erregung, die unmittelbar auf den Blutdruck ursächlich Einfluß nehmen, sind entscheidende tatsächliche Umstände zu sehen, die es ermöglichen, die Ursachenfrage zu beantworten. Zwar läßt sich von einer bestimmten Obergrenze ab schon mit der bloßen zu überwindenden Gewichtskraft eine körperliche Anstrengung beschreiben, die sich schädlich auswirken kann. Aber gerade dann, wenn eine schädliche körperliche Anstrengung geltend gemacht wird, die nicht allein auf dem absoluten Kraftaufwand beruhen soll, sondern auf zusätzlichen Begleitumständen, müssen diese Begleitumstände in ihrer fraglichen beweis erheblichen Bedeutung aufgeklärt werden. Es war verfahrensfehlerhaft, daß das LSG sich allein mit der Bestimmung der Gewichtskraft begnügte, um Aufklärung über die individuell erforderliche körperliche Anstrengung zu erhalten. Die Gutachten der nervenärztlichen Sachverständigen haben insofern nicht näher unterschieden und sind deshalb noch nicht geeignet, zur abschließenden Beweiswürdigung den Ausschlag zu geben. Der technische Sachverständige O hat ausdrücklich darauf hingewiesen, daß er nur die Gewichtskraft, nicht aber auch die im Einzelfall aufzuwendende körperliche Anstrengung bestimmen könne. Dazu empfehle er das Gutachten eines Arbeitsmediziners.

Das LSG wird nunmehr die geltend gemachten Begleitumstände für die körperliche Anstrengung aufzuklären haben, die die versicherte Tätigkeit von dem Kläger im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls forderte. Erst wenn zusätzlich die Positionen der zu schließenden Lkw-Bordwand und des Klägers festgestellt sind, kann beurteilt werden, ob der Kläger einer größeren körperlichen Anstrengung ausgesetzt gewesen ist, als bei einem Kraftaufwand von 25 kg aus günstiger Position heraus. Ist das erhellt oder eindeutig abzuschätzen, besteht ausreichender Grund für die Wertung, ob die konkrete körperliche Anstrengung mit Wahrscheinlichkeit eine wesentliche Bedingung der Subarachnoidalblutung gewesen ist oder nicht. Dazu bedarf es des besonderen, in den Zusammenhängen zwischen beruflichen Anforderungen und Reaktionen des menschlichen Körpers geschulten Sachverständigen.

Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

